

Satzung des Fördervereins der Musikschule Herten e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Herten e.V.“ und hat seinen Sitz in Herten.
- (2) Der Förderverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe und die Unterstützung bedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Musikschule Herten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person sein, die sich der Musikschule Herten verbunden fühlt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich um den Verein oder die Musikschule Herten besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer Mitgliedskörperschaft, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich in Papierform zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschließungsgrund vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten,

b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

c) bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Folgen bei Austritt und Ausschluss

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Insbesondere stehen ihnen keine Rückerstattungsansprüche auf geleistete Zahlungen bzw. Aufwendungsansprüche zu.

§6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

(1) Beiträge sind für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, insbesondere die Vereinszwecke zu unterstützen.

3) Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen.

§ 7 –Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einberufung kann mündlich oder schriftlich in Briefform oder per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Mit der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,

b) Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.

- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen,
- d) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenwart/s/in und der Kassenprüfer/innen,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in geleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung muss diese von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Soweit in dieser Satzung nicht andere Regelungen getroffen werden, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse werden durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(5) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese sind dem Vorstand mindestens drei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen.

(7) Über die Art der Stimmabgabe entscheidet der Sitzungsleiter. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mindestens fünf erschienene Mitglieder wünschen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- (1) dem/der Vorsitzenden,
- (2) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- (3) dem/der Schriftführer/in,
- (4) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in,
- (5) dem/der Kassenwart/in,
- (6) dem der 2. Kassenwartin,
- (7) sowie mindestens zwei Beisitzer/innen

(2) Weiterhin ist die Leitung der Musikschule Herten qua Amt berechtigt, beratend an den Vorstandssitzungen des Fördervereins teilzunehmen.

(3) Der Vorstand wird, ebenso wie Beisitzer/in und Kassenprüfer/in, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Auf Antrag mindestens eines Zehntels der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Wahl statt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Für die Wahl genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Wiederwahl ist unbeschränkt und in Folge möglich.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes erfolgt eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sollten mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, bedarf es der Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger wirksam bestellt ist.

§ 10 Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Bewilligung von Ausgaben,
- f) Vertretung des Vereines nach außen.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

(3) Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) In dringenden Fällen kann der/ die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart/in Eilbeschlüsse fassen. Eilbeschlüsse müssen bei der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt und als beschlossen zu Protokoll genommen werden.

5) Vorstandsbeschlüsse können unter den gleichen Voraussetzungen auch per E-Mail gefasst werden.

(6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand einstimmig beschließt oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei den Vorsitzenden beantragt wird. Ein Beschluss ist bei Erfüllung der in § 8 Abs. 2 genannten Bedingung gültig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule der Stadt Herten, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Herten, den 05.02.2024